

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/221 vom 18. November 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_221)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/221 du 18 novembre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/221 del 18 novembre 2011

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 IVG Rentenanspruch. Mit Blick auf das weit fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers (selbständiger Landwirt) sowie die zahlreichen und einschränkenden Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit ist ausnahmsweise eine realistische Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu verneinen. Damit liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, was zu einem Anspruch auf eine ganze Rente führt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2011, IV 2010/221).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 19. April 2010 (IV-act. 12-1 ff.) ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergibt sich dadurch keine substanzielle Änderung. Neu normiert wurde hingegen der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat keine diesbezügliche Übergangsbestimmung erlassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 vorgesehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen, aber auch für Sachverhalte mit Eintritt des Rentenfalls im

Jahr 2008 altes Recht anzuwenden, wenn die Anmeldung ebenfalls noch im Jahr 2008 erfolgt ist. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden wäre, altes Recht angewendet (etwa Urteile des Bundesgerichts i/S S. vom 28. August 2008 [8C\_373/2008] und i/S P. vom 9. März 2009 [8C\_491/08]). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns rechtfertigt es sich vorliegend, angesichts der Anmeldung zum Rentenbezug im Jahr 2007 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im August 2006 betreffend des allfälligen Rentenbeginns die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden.

## E. 2

Zwischen den Parteien ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rentenleistungen streitig. Die Prüfung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen entfällt, da eine Umschulung bereits aus Verhältnismässigkeitsgründen (Alter des Beschwerdeführers) nicht in Frage kommt, und der Anspruch auf Arbeitsvermittlung (wie im übrigen auch auf Hilfsmittel) mangels anfechtbarer Verfügung im vorliegenden Verfahren nicht Anfechtungsgegenstand ist.

2.1 Zunächst ist zu prüfen, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit als Landwirt dem Beschwerdeführer zumutbar ist.

2.1.1 Der 1949 geborene Beschwerdeführer war in dem für die richterliche Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 19. April 2010 61 Jahre alt. Er arbeitete stets als selbständiger Landwirt (IV-act. 120-4). Der Beschwerdeführer absolvierte nach 6 Grundschuljahren mit anschliessender Realschule die landwirtschaftliche Ausbildung und schloss diese mit der Meisterprüfung ab. Nach der Lehre arbeitete er zuerst als Angestellter bei seinem Vater auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb. Seit 1980 ist er als selbständiger Landwirt/Betriebsleiter auf seinem eigenen (ehemals elterlichen) Landwirtschaftsbetrieb tätig (IV-act. 43-2, 104-2). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer jemals ausserhalb des elterlichen Betriebes bzw. in einer anderen Tätigkeitsbranche als der Landwirtschaft gearbeitet hat.

2.1.2 Aus medizinisch-theoretischer Sicht bestehen folgende Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit: Körperlich leicht, rückenadaptiert, wechselbelastend, vermehrte Pausen jeweils nach einer halbstündigen Arbeitstätigkeit, eingeschränktes Arbeitstempo (IV-act. 21-1, 43-15, 43-18). Derartigen Anforderungen genügende Tätigkeiten sind dem Beschwerdeführer nach der im Gutachten vom 25. September 2009 geäusserten Einschätzung zu 50 % zumutbar (IV-act. 43-18). Ferner leidet der Beschwerdeführer an residuellen Sehstörungen, fortgeschrittener Femoropatellararhrose rechts, atypischer depressiver Störung, beginnend chronifiziert, in mittelgradiger depressiver Ausprägung, Angststörung nach schwerer somatischer Erkrankung sowie hypertensiver und valvulärer Herzkrankheit (IV-act. 23-5, 43-18). Angesichts der genannten erheblichen Einschränkungen kann der Beschwerdeführer seine Tätigkeit als Landwirt auch im betrieblich umgestellten Bereich ausschliesslich mit Poulethaltung nicht mehr ausführen. Die Aufrechterhaltung der Pouletmast ist nur noch mit Hilfe von fremden Arbeitskräften, Nachbarn und mit Unterstützung der Ehefrau sowie Familienangehörigen des Beschwerdeführers möglich (IV-act. 21-1, 43-2, 57-1, 104-4). Die Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers umfasst ausschliesslich Überwachungs- und Anweisungsarbeit (IV-act. 20-1), welche jedoch eher einen Arbeitstherapie- als einen eigentlichen Erwerbscharakter hat (IV-act. 20-1 f.). Zudem ist festzustellen, dass die Pouletmast ein sehr geringes, nicht existenzsicherndes Einkommen generiert (IV-act. 43-2, 83-8). Daraus folgt, dass das wenige Einkommen, welches mit der Pouletzucht noch erzielt werden kann, nahezu ausschliesslich von Dritten erwirtschaftet wird. Aus diesem Grund kann nicht gesagt

werden, dass eine erwerbliche Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als selbständiger Landwirt mit Pouletzucht bestehen würde. Eine Betriebsaufgabe sowie der Statuswechsel in eine unselbständige Tätigkeit scheinen dem Beschwerdeführer daher auch aus Rentabilitätsgründen zumutbar. 2.2 Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer eine Tätigkeit in einem adaptierten unselbständigen Bereich zumutbar bzw. seine Restarbeitsfähigkeit auf dem in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt wirtschaftlich verwertbar ist. 2.2.1 Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit im Sinn von Art. 28a Abs. 1 IVG dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum vornherein als ausgeschlossen erscheint. Ferner beinhaltet der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichnet auch einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob eine invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht. Weder gestützt auf die Pflicht zur Selbsteingliederung noch im Rahmen der den versicherten Personen auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen stehenden Möglichkeiten zur Verwertung ihrer Resterwerbsfähigkeit dürfen von ihnen Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls nicht zumutbar sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.1 mit Hinweisen). 2.2.2 Erwerbslosigkeit aus invaliditätsfremden Gründen vermag zwar keinen Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung zu begründen. Die Invalidenversicherung hat daher grundsätzlich nicht dafür einzustehen, dass eine versicherte Person zufolge ihres Alters keine ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung angepasste Arbeit mehr findet. Soweit aber die Zumutbarkeit weiterer Erwerbstätigkeit nach Massgabe der Selbsteingliederungspflicht und der auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitsgelegenheiten in Frage steht, stellt das fortgeschrittene Alter keinen invaliditätsfremden Faktor dar. Vielmehr ist diesfalls zu beurteilen, ob für die versicherte Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt realistischerweise geeignete Arbeitsstellen zur Verfügung stehen, an denen sie die ihr verbliebene Restarbeitsfähigkeit zumutbarerweise noch ganz oder teilweise verwerten kann. Im Rahmen der sowohl durch den Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes als auch die Selbsteingliederungspflicht gebotenen Zumutbarkeitsprüfung gehört daher das fortgeschrittene Alter der versicherten Person zu den ihre erwerblichen Möglichkeiten und damit ihre Invalidität beeinflussenden persönlichen Eigenschaften (Urteil des EVG vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.2.3). Ein Alter von beispielsweise 62 Jahren kann bei männlichen Versicherten gemäss bundesgerichtlicher Praxis zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen, dass die dem Versicherten verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird, und

dass ihm deren Verwertung (namentlich bei notwendiger Neuausrichtung der beruflichen Tätigkeit) auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2008, 9C\_833/07, E. 3.5, mit Hinweis auf Urteile vom 21. Februar 2008, 9C\_471/2007, E. 5, und vom 21. August 2006, I 831/05, E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; ferner Urteile vom 21. September 2010, 9C\_124/10, E. 5.2 mit Hinweisen sowie vom 5. August 2005, I 376/05, E. 4).

2.2.3 Aufgrund der genannten erheblichen Einschränkungen unter Ziff. 2.1.1 können auch die von der Beschwerdegegnerin konkret genannten Verweistätigkeiten "Produktions- und Dienstleistungssektor, etwa leichtere Maschinenbedienungs-, Kontroll-, Sortier-, Prüf- sowie Verpackungsarbeiten und leichtere Arbeiten bei der Lager- und Ersatzteilbewirtschaftung" (act. G 6, S. 6) nicht als leidensangepasste Tätigkeiten bezeichnet werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass (auch leichte) Maschinenbedienungs-, Kontroll-, Sortier- sowie Prüfarbeiten im Hinblick auf die Sehstörung bzw. Blickstörung rechts inkl. der binokularen Doppelbilder (act. G 4.2) des Beschwerdeführers nicht geeignet erscheinen, sind doch für ihn auch Auto- und Traktorfahrten aus demselben Grund nicht mehr möglich (IV-act. 21-1, 43-18, 62-3). Ferner ist davon auszugehen, dass mit diesen genannten manuellen Tätigkeiten regelmässig insoweit reklinierte - und wohl auch "rotierte" - Körperhaltungen einhergehen. Zudem scheint auch fraglich, ob solche Tätigkeiten den Einschränkungen des Rückens, der Beine sowie des Kopf-/Nackenbereichs gerecht würden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemerkung der Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer stehe "eine Vielzahl von Stellen im Produktions- und Dienstleistungssektor" offen (act. G 6, S. 6), den erheblichen, vielschichtigen Einschränkungen nicht Rechnung trägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich das medizinisch-theoretisch mögliche Tätigkeitsgebiet auf administrative Arbeiten im Bürobereich beschränkt. Für diese Tätigkeiten fehlen dem Beschwerdeführer indessen die Ausbildung sowie die Berufserfahrung. Zudem erscheint es fraglich, ob es dem bisher stets als selbständiger Landwirt/Betriebsleiter auf seinem Hof tätigen Beschwerdeführer zumutbar wäre, sich in einem hierarchisch gegliederten Unternehmen in ein Team einzufügen bzw. einem Vorgesetzten unterzuordnen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der gutachterlich bescheinigten atypischen depressiven Störung, beginnend chronifiziert, in mittelgradiger depressiver Ausprägung sowie einer Angststörung (IV-act. 43-18) für Arbeiten mit Publikumsverkehr nicht vollumfänglich geeignet ist. Stellt man diese persönlichen und beruflichen Gegebenheiten den objektiven Anforderungen eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes gegenüber, drängt sich der Schluss auf, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit selbst auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt keinen Arbeitgeber mehr findet, der ihn für eine geeignete Tätigkeit einstellen würde, zumal behindertengerechte Arbeitsplätze von Behinderten in jungem und mittlerem Alter ebenfalls stark nachgefragt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass dem Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses bloss noch eine relativ kurze Aktivitätsdauer von rund 4 Jahren bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters verblieb, was einen durchschnittlichen Arbeitgeber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon abhalten würde, den Beschwerdeführer anzustellen. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die dem Beschwerdeführer verbleibende Restarbeitsfähigkeit von 50 % auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird und ihm deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. zum Ganzen auch das

Urteil des EVG vom 10. März 2003, I 617/02, E. 3.3, worin ein vergleichbarer Fall eines 61 ½-jährigen Versicherten zu beurteilen war; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts vom 19. März 2009, 9C\_437/08, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Diese Sichtweise wird durch die Beurteilung von Dr. med. D.\_\_\_\_ der Neurochirurgie des KSSG vom 20. Mai 2010 (act. G 4.1) und von Dr. med. E.\_\_\_\_, Facharzt für Ophthalmologie (act. G 4.2), bestätigt, wonach "aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen aus den Befunden und Diagnosen aus den Fachgebieten Neurochirurgie, Ophthalmologie und Orthopädie von einem Wechsel auf eine Tätigkeit ausserhalb des eigenen Landwirtschaftsbetriebes im Sinne einer anderen leidensadaptierten Tätigkeit" abgeraten wurde (ärztlicher Bericht vom 20. Mai 2010, act. G 4.1).

2.4 Es ist nach dem Gesagten aufgrund sämtlicher persönlicher und beruflicher Umstände von einer fehlenden Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit auszugehen. Der Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

2.5 Der vorliegende Fall kann im übrigen nicht mit denjenigen vom Bundesgericht beispielsweise in den Urteilen vom 28. Mai 2009, 9C\_918/08, vom 21. September 2010, 9C\_124/10, sowie vom 14. Juli 2010, 9C\_427/10, verglichen werden. So war im Urteil 9C\_427/10 ein jüngerer, bereits unselbständig tätig gewesener Versicherter zu beurteilen (57-jährig im Verfügungszeitpunkt), der eine angepasste Tätigkeit uneingeschränkt verrichten konnte und zusätzlich eine (Teil)-Beschäftigung noch ausübte. Zudem stellte sich die Frage eines Berufswechsels nicht. Im Urteil 9C\_918/08 beschäftigten sich die Bundesrichter mit einem im Verfügungszeitpunkt 60-jährigen Versicherten, der über eine ausgewiesene 80 %ige Restarbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verfügte (Offsetdrucker; insbesondere war er im Gegensatz zum Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage, in einer unselbständigen Tätigkeit mit teilweisem Publikumsverkehr leichte Büroarbeit wie die Eingabe von Daten in ein Datenverarbeitungssystem, telefonische Auskunfts-, Bestellungs- oder Umfragedienste, Kurierdienste in grösseren Unternehmungen, Kontrolle von Waren in der maschinellen Herstellung, Überwachung von voll- oder halbautomatischen Maschinen, eventuell Front- und Beratungsarbeit in einem Copyshop, leichte Verkaufstätigkeiten und "dergleichen" zu verrichten) und dem damit ein vergleichsweise weites Spektrum weiterhin zumutbarer (Hilfs-)Tätigkeiten offen stand. Im Urteil 9C\_124/10 setzte sich das Bundesgericht mit einem Versicherten auseinander, der als gelernter Elektromonteur über handwerkliche sowie technische Fähigkeiten verfügte, dem aus beweiskräftiger medizinischer Sicht eine 80 %ige Restarbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten zugemutet wurde und bei dem ein Branchenwechsel für die berufliche Eingliederung nicht unabdingbar vorausgesetzt war. Bei diesem Versicherten bestanden als "einzige relevante Erschwernisse" das Alter und die lediglich um 20 % eingeschränkte Leistungsfähigkeit.

2.6 Der Eintritt des Versicherungsfalles setzt (in der Regel) kumulativ eine Wartezeit und danach einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad voraus. Der Rentenanspruch entsteht - gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) - frühestens in dem Zeitpunkt (abgesehen von der hier nicht relevanten lit. a), in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen war. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Nach dem Ablauf dieses Wartejahres muss ein Invaliditätsgrad in der für die betreffende Rentenabstufung erforderlichen Mindesthöhe erreicht werden. Aktenkundig ist, dass der

Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als selbständiger Landwirt mit grösserer Milchwirtschaft seit dem 19. August 2006 zu 100 % arbeitsunfähig war (IV-act. 43-18, 12-2). Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers entstand damit nach Ablauf des Wartejahres gemäss dem oben Ausgeführten per 1. August 2007.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang kann die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nach der Beweiskraft der gutachterlichen Restarbeitsfähigkeitsbemessung ohne Berücksichtigung der nach Vorliegen des Gutachtens erfolgten gesundheitlichen Verschlechterung bzw. der betreffenden Arztatteste offen gelassen werden. Denn der Beschwerdeführer hat in Anbetracht der nachvollziehbaren, im Einklang mit der übrigen Aktenlage bestehenden Anforderungen an eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Pouletmastbetrieb sowie Verweistätigkeit mangels verwertbarer Restarbeitsfähigkeit selbst beim Abstellen auf eine 50 %ige Restarbeitsfähigkeit einen Anspruch auf eine ganze Rente. Vor diesem Hintergrund kann auch die Frage nach einem vorzunehmenden Leidensabzug bzw. dessen Höhe offen gelassen werden.

### **E. 4**

4.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 19. April 2010 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2007 eine ganze Rente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. April 2010 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab 1. August 2007 eine ganze Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.